

BAP-Informationsblatt

Übersicht über Vereinfachungsoptionen

Zuwendungen des Landes Bremen werden überwiegend als Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. In beiden Finanzierungsarten ist es grundsätzlich möglich, Vereinfachungsoptionen (Pauschalierungen) umzusetzen:

- So können bei einer Fehlbedarfsfinanzierung zum Beispiel Teile der Gesamtkosten oder alle Gesamtkosten mit Standardeinheitskosten oder mit einem Pauschalbetrag unterlegt sein (Reisekosten, Unterhaltsgeld von Teilnehmenden). Es ist auch möglich, einen Ausgabenblock durch Pauschalsätze zu fördern (Pauschalsatz für indirekte Kosten), während der größte Teil der Ausgaben basierend auf Realkostennachweisen gefördert wird. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung müssen die Refinanzierungen (Eigenmittel, private Mittel, Zuschüsse Dritter, Einnahmen) immer im Detail nachgewiesen werden, Die Refinanzierungen mindern den Zuschuss.
- Bei einer Festbetragsfinanzierung sind die gleichen Pauschalen möglich; hier müssen Refinanzierungen jedoch nicht im Detail nachgewiesen werden.

Beim Nachweis von Ausgaben wurde in der Vergangenheit - bis zum Abschluss der ESF-Förderperiode 2007 – 2013 - in vielen Fällen die „klassische“ Nachweisform der Abrechnung von tatsächlich entstandenen Ausgaben (Realkostennachweisprinzip) gefordert.

Bei den Förderungen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) und des operationellen Programms des ESF (ESF-OP) im Land Bremen in der Förderperiode 2014 – 2020 werden in großem Umfang Vereinfachungsoptionen angewendet, die den weitgehenden Ersatz der sonst erforderlichen Abrechnung der nachgewiesenen Realkosten durch Pauschalen erlauben. Durch die Umsetzung von Vereinfachungsoptionen werden Antrags- und Abrechnungsvorgänge vereinfacht, und das Ergebnis der Projekte und der Zweck der Zuwendung werden deutlicher in den Mittelpunkt der Förderung gestellt.

Bei einer Pauschalierung müssen Ausgaben nicht durch Finanzbelege nachgewiesen werden.

Pauschalierte Zuwendungen werden nur für erbrachte Leistungen gewährt, die zudem zweifelsfrei nachgewiesen werden können.

Förderung auf Basis von Pauschalsätzen

Bei einer Förderung in Form von Pauschalsätzen erfolgt ein jeweils definierter prozentualer Aufschlag auf einen ebenfalls definierten anderen Block von auf der Basis von Realkosten detailliert nachzuweisenden Ausgaben. Pauschalsätze gibt es immer innerhalb von ansonsten auf der Basis von Realkostenabrechnungen geförderten Projekten; es handelt sich stets um eine Fehlbedarfsfinanzierung.

Im BAP / ESF-OP werden bei ansonsten auf der Basis von Realkosten nachzuweisenden Ausgaben die indirekten Kosten eines Projektes immer als Pauschalsatz bewilligt. Der Pauschalsatz bezieht sich immer auf die Höhe der nachgewiesenen anerkannten Ausgaben für Personal: Ein festgelegter

Prozentsatz der nachgewiesenen Realkosten wird pauschal für den Aufwand für indirekte Kosten bewilligt und anerkannt.

Bei der sog. „Restkostenpauschale“ werden nur die Personalkosten des hauptamtlichen Personals spitz – also auf der Basis belegter Realkosten – abgerechnet, alle anderen Ausgaben werden durch einen Pauschalsatz auf diese Kosten abgedeckt.

Eine Ausnahme bilden Löhne, Gehälter und Unterstützungsleistungen für Teilnehmende: diese können als zusätzlich zur Restkostenpauschale als Ausgaben anerkannt werden.

Möglich ist auch eine Kombination von Pauschalsätzen. Diese besteht zum Beispiel darin, dass auf das spitz abzurechnende Arbeitnehmer-Brutto des Personals ein Pauschalsatz für Personalnebenkosten anerkannt wird. Auf die Summe der so ermittelten Gesamtkosten erfolgt in einem zweiten Schritt ein Aufschlag für indirekte Kosten oder für die gesamten Restkosten.

Welche Ausgaben durch einen Pauschalsatz gefördert werden, wie hoch der Pauschalsatz jeweils ist und welche Nachweise in welcher Form durch die Zuwendungsempfänger zum Erhalt eines jeweiligen Pauschalsatzes erbracht werden müssen, wird in den BAP-Informationsblättern zu Vereinfachungsoptionen jeweils erläutert.

Förderung auf Basis von Standardeinheitskosten

Eine andere mögliche Vereinfachungsoption ist eine Förderung von erbrachten Einheiten auf der Basis von Standardeinheitskosten (SEK).

Der ausschließliche Prüfungsschwerpunkt liegt in der erbrachten Leistung. Ausgaben und Kosten werden für die durch SEK geförderten Bereiche nicht mehr geprüft.

Bei einer Förderung auf der Basis von Standardeinheitskosten (SEK) muss der/die Zuwendungsempfänger den Nachweis erbringen, dass die Leistung, die durch SEK gefördert wird:

- a) in der festgelegten Qualität,
- b) in der festgelegten Form und
- c) in der erklärten Anzahl

nachweislich dokumentiert erbracht wurde. Für die durch die SEK abgegolten Ausgaben und Kosten muss der/die Zuwendungsempfänger keine Nachweisführung in Form von Finanzbelegen vorlegen.

Oft wird bei der Anwendung von Standardeinheitskosten eine Festbetragsfinanzierung gewährt, da sich anerkannte Ausgaben einer Intervention oft ausschließlich aus zwei verschiedenen SEKs (SEK-Satz für Unterhaltsgeld der Teilnehmenden plus SEK-Satz für Betreuung/Beratung/Förderung) zusammensetzen.

Eine Fehlbedarfsfinanzierung erfolgt dann, wenn nur Teilbereiche der gesamten Ausgaben über SEK abgerechnet werden (z.B. das Teilnehmenden-Unterhaltsgeld bei ansonsten erfolgreicher Realkostenförderung) oder wenn eine Refinanzierung zu Beginn der Projektes nicht hinreichend geklärt werden kann.

Es ist grundsätzlich möglich, Realkostennachweise, Pauschalsätze und Standardeinheitskosten in einem Projekt für verschiedene Kostenblöcke zu kombinieren, wenn diese Kostenblöcke eindeutig definiert sind. So wäre es z.B. möglich, in einem Projekt grundsätzlich alle Ausgaben durch Realkosten nachweisen zu müssen außer

- indirekte Kosten (Pauschalsatz), Personalnebenkosten (Pauschalsatz) und
- ALG II von Teilnehmenden (SEK).

Welche Ausgaben durch die verschiedenen SEK jeweils abgedeckt sind und welche Nachweise in welcher Form durch die Zuwendungsempfänger zum Erhalt eines jeweiligen Satzes erbracht werden müssen, wird in den BAP-Informationsblättern zu Vereinfachungsoptionen jeweils erläutert.

Diese BAP-Informationsblätter sind auf der Website <https://www.esf-bremen.de> eingestellt.

Zusätzlich wird im Bewilligungsbescheid und im BAP-Interventionsblatt jeweils festgelegt:

- a) wie die „Einheit“, für die SEK gefördert wird, definiert ist,
- b) wie viele Einheiten maximal erbracht werden dürfen (Obergrenze),
- c) welche Nachweise für die Erbringung der Leistung vorgelegt werden müssen und
- d) ob und ggf. welche zusätzlichen Nachweise (Personalschlüssel, Erfolge o.ä.) zu führen sind.

Förderung auf Basis von Pauschalbeträgen (lump sums)

Bei Kleinstvorhaben, die nicht bereits über SEK gefördert werden, kann die Vereinfachung darin bestehen, die Förderung in Form von Pauschalbeträgen zu gewähren. Statt „Pauschalbetrag“ werden oft auch die Begriffe „Pauschalfinanzierung“ oder „lump sums“ verwendet. Eine Pauschalierung (in Form von SEK, Pauschalsätzen oder lump sums) muss immer erfolgen, wenn die Gesamtausgaben eines Projektes 100.000 € nicht überschreiten.

Eine Förderung auf der Basis von Pauschalbeträgen/lump sums erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung. Der eingereichte Finanzplan wird sorgfältig geprüft und mit der geplanten Zielerreichung verglichen. Der danach bewilligte Pauschalbetrag wird dann ausgezahlt, wenn das vereinbarte Ziel des Projektes nachweislich und zu 100% erfüllt worden ist. Da jedes Projekt unterschiedliche Finanzpläne und unterschiedliche Ziele hat, wird in jedem Bescheid individuell geregelt, welcher Pauschalbetrag gewährt wird, welche Ziele erreicht werden müssen und wie die Zielerreichung nachzuweisen ist.

Ausschluss einer Pauschalierung bei ausschließlicher Vergabe

Besteht ein Vorhaben ausschließlich aus einer oder mehreren Vergaben von öffentlichen Aufträgen für Arbeitsleistungen und/oder Waren- und Dienstleistungen, ist eine Pauschalierung nicht möglich: die Förderung erfolgt hier stets auf der Basis der Realkostenerstattung.

Rechtliche Grundlagen

- Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Allg. Bestimmungen für EFRE, ESF, Kohäsionsfonds)
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (besondere Bestimmungen für den ESF)
- Verordnung (EU) Nr. 2018/1046 (Änderung der VO (EU) 1303 und 1304)

Verweise

BAP-Informationsblätter zu Vereinfachungsoptionen

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

Gültigkeit

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 3 ist gültig ab dem 14.02.2020